

570.04 (Hilfsantrag zu Antrag 570.01)

1) § 5 Überschrift: Sie soll lauten:

Eine Pastoralreferentin dient mit ihrem Dienst der Verkündigung des Evangeliums (Grundordnung Art. 6).

Ihr können folgende Aufgaben übertragen werden ...

2) § 5 Punkt 6: Er soll lauten:

Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten. Den Hauptgottesdienst leitet grundsätzlich der zuständige Pastor.

3) zu § 7 Punkt 5: Er soll lauten:

Die Pastoralreferentin nimmt am Bezirkspfarrkonvent mit Rederecht teil, an Bezirkssynoden mit Stimmrecht.

4) zu § 7 Punkt 1: Er soll lauten:

Die Pastoralreferentin wird in einem Gottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder den von ihm Beauftragten eingeführt.

5) Diese Ordnung wird vorläufig in Kraft gesetzt und die Theologische Kommission gemäß Antrag 424.01 beauftragt, damit 2007 abschließend entschieden werden kann.